

Kerwasburschen Buckenhofen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Kerwasburschen Buckenhofen e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Forchheim / Buckenhofen.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Neutralität

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des geselligen Lebens und die Erhaltung der Fränkischen Kirchweihtradition.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die jährliche Planung und Durchführung der Kirchweih im Stadtteil Buckenhofen.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um Aufgaben im Sinne des Abs. 1 und um gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Das Mitglied verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung etwaiger Geldforderungen/Beiträge des Vereins.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden (Austritt).
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Unter anderem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn der Beitrag zum Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (2) Tritt eine natürliche Person während des Geschäftsjahres in den Verein ein, so ist der festgelegte Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.
- (4) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden.
- (6) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt. Spenden sind für die Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) die Vorstandschaft,
- (c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - (a) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder des Vereins und Ehrenmitglieder.
 - (b) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
 - (e) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - (a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - (c) die jährliche Entlastung des Vorstandes,

- (d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - (e) die Mindesthöhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - (f) Satzungsänderungen,
 - (g) die Auflösung des Vereins,
 - (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, Anträge zur Auflösung des Vereins sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
- (3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei der Wahl der Kassenprüfer und Beisitzer sind diejenigen gewählt, die im Rangverhältnis die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

- (6) Über Satzungsänderungen und über einen Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Sie liegt nach einer Woche zur Einsicht vor.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 9 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandschaft wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer sind einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

- (5) Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Protokoll festgehalten, dass vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tätigkeit in der Vorstandschaft ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben, nach Absprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (7) Die Vorstandschaft tritt im Bedarfsfall, mindestens aber dreimal jährlich oder auf Antrag und unter Angabe von Zweck und Gründen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorstand formlos ein.

§ 13 Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die Vorstandschaft setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest, berät und entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. An Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.
- (3) Sofern einzelne Vorstandsmitglieder von Beschlüssen ureigenst betroffen sind, hat dieses Vorstandsmitglied hierbei kein Stimmrecht und kann durch Beschluss von der diesen Punkt der Vorstandssitzung betreffenden Beratung ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstandschaft obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Vorstandschaft lädt ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
- (6) Die Vorstandschaft vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Vorstandschaft vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und gibt rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Zweiten und Dritten ab und geht entsprechende Verbindlichkeiten ein.

§ 14 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- (2) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss der Vorstandschaft.

§ 15 Der Kassier

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassier geführt.
- (2) Der Kassier hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden vom 1. Vorsitzenden oder Kassier getätigt. Der 1. Vorsitzende und der Kassier sind unabhängig voneinander zeichnungsberechtigt.
- (4) Der Kassier ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 16 Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind für jeweils drei Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Soweit dem Kassier eine ordentliche Kassenführung unterstellt werden kann, ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es, den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an das Kinderhaus St. Josef Buckenhofen und der Kinderkrippe Schneckenhaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Der Vorstand hat im Falle des Auflösungsbeschlusses unverzüglich die Löschung im Vereinsregister zu beantragen und die Liquidation zu überwachen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde gefordert werden, selbstständig und rechtsverbindlich vorzunehmen.

§ 21 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Forchheim / Buckenhofen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.01.2008 beschlossen.

Die 1. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.04.2012 beschlossen.

Die 2. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2017 beschlossen.